



CONSULAT GÉNÉRAL DE SUISSE
SHANGHAI

POUR TOUTE LA CHINE.

NOTRE II 3a /25 & I 45a /23-24-25. FK.

REFERENCE: _____

VOTRE

SHANGHAI, den 4. August 1925.

95, BUBBLING WELL ROAD,
TELEPHONE W. 2509
A. B. C. 5EME & 6EME ED.
BENTLEY'S CODE



H. Scheller
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.
mi. 24. 8. 25.
Herr Minister,

Unter Bezugnahme auf Herrn Generalkonsul Islers Schreiben vom 18. Juli und mein Telegramm vom 3. August mit dem Wortlaut

"POLITIQUE BERNE BENTLEY ISLERS LETTER JULY 18
"RE WASHINGTON TREATY STOP SHOULD ABOLITION
"EXTERRITORIALITY BE DISCUSSED TOGETHER WITH
"CUSTOMS TARIFF CONFERENCE LIKELY TO BE HELD
"END THIS YEAR SUGGEST URGING SWISS LEGATION
"WASHINGTON TAKE IMMEDIATE STEPS TO SECURE
"OFFICIAL INVITATION OF SWITZERLAND STOP SUCH
"CONFERENCE WOULD INTEREST ALSO NONSIGNATORY
"POWERS TO WASHINGTON TREATY SUCH AS SWEDEN
"DENMARK NORWAY SPAIN SWITZERLAND WHO ENJOY
"EXTERRITORIALITY AND SHOULD THEREFORE BE RE-
"PRESENTED ON PLANNED CONFERENCE STOP SUGGEST
"JOINT ACTION WITH INTERESTED POWERS"

beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Nach hiesigen Pressemeldungen ist mit der Moeglichkeit zu rechnen, dass in der auf das kommende Jahresende erwarteten Zolltarifkonferenz, an welcher unter Umstaenden auch ueber die Finanzlage der Chinesischen Republik beraten werden soll, ebenfalls die Frage der Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit zur Sprache kommt. Da einerseits die beiden letzten Traktanden - chinesische Staatsfinanzen und Konsular-

an das Eidgenoessische Politische Departement,

Abteilung fuer Auswaertiges,

B e r n .

ON EST PRIE DE JOINDRE A TOUTE DEMANDE L'AFFRANCHISSEMENT POUR LA REPONSE
ET DE NE TRAITER QU'UN OBJET PAR LETTRE.



- 2 -

jurisdiktion - den im Washingtoner Vertrag vorgesehenen Aufgabenkreis einer solchen Konferenz ueberschreiten und anderseits die Schweiz an der Frage eines Verzichtes auf das Vorrrecht der Exterritorialitaet lebhaft interessiert ist, habe ich es fuer noetig erachtet Sie ueber die Sachlage telegraphisch zu informieren. Diese hat sich naemlich seit Abreise des Postenchefs insoweit veraendert, als inzwischen die Vereinigten Staaten erkluert haben, den Washingtoner Vertrag am 5. August ratifizieren zu wollen womit alle formellen Hindernisse zur Einberufung der Zolltarifkonferenz behoben wuerden. Die Konferenz koennte, wie im Vertrage vereinbart, bereits drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden, d.h. fruehestens am 5. November 1925. Obwohl die Haltung der Grossmaechte, besonders diejenige der Vereinigten Staaten, auf eine moeglichst kurzfristige Einberufung der Konferenz hinweisen, steht auch heute nicht mit Sicherheit fest, ob dieselbe nicht neuredings verschoben werden muss aus Gruenden, die angesichts der verwickelten politischen Lage Chinas zur Zeit nicht vorausgesehen werden koennen. Dessungeachtet sollte in der Zwischenzeit den Vorschlaegen des Postenchefs in dessen eingangs erwachntem Schreiben dringliche Beachtung geschenkt werden. Vor allem sollte festzustellen versucht werden, wann die Konferenz stattfinden wird und ob sie sich tatsaechlich auf die Frage der Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit erstrecken wird. Zutreffenden Falles koennte sich der Ausschluss

- 3 -

der Schweiz und aller uebrigen Staaten, deren Vertraeg mit China keinen Maximalzollfuss von fuenf Prozent ad valorem vorsehen (Spanien, Schweden, Norwegen und Daenemark), nicht mehr mit dem Hinweis auf Art.1, Al. 4 des Anhanges des Vertrages der Neun Maechte vom 6. Februar 1922 ueber den chinesischen Zolltarif stuetzen, welcher stipuliert

"THIS COMMISSION SHALL BE COMPOSED OF REPRESENTATIVES OF THE POWERS ABOVE NAMED (The United States of America, Belgium, th British Empire, China, France, Italy, Japan, the Netherlands and Portugal) AND OF REPRESENTATIVES OF ANY ADDITIONAL POWERS HAVING GOUVERNMENTS AT PRESENT RECOGNIZED BY THE POWERS REPRESENTED AT THIS CONFERENCE AND WHO HAVE TREATIES WITH CHINA PROVIDING FOR A TARIFF ON IMPORTS AND EXPORTS NOT TO EXCEED 5 per cent. ad valorem AND WHO DESIRE TO PARTICIPATE THEREIN!"

Da die Schweiz in ihrem Freundschaftsvertrag vom 13. April 1918 mit der Chinesischen Republik sich bereit erkluert hat, im Verein mit andern Maechten auf ihr Konsularjurisdiktionsrecht zu verzichten, m.a.W. sich das Recht vorbehaelt, erst dann ihr Vorrecht aufzugeben, wenn alle andern Maechte ihr darin vorangegangen sind, besteht allerdings die begruendete Hoffnung, dass die Zollkonferenz selbst mit den angedeuteten erweiterten Kompetenzen nicht ohne Zutun der Schweizerischen Regierung die Grundlage zu deren Privileg entziehen wird, weil mehrere der Vertragstaaten, vornehmlich Grossbritannien schwerlich in diesem Zeitpunkt zur Aufgabe der Konsulargerichtsbarkeit zu bewegen sein werden. Nichtsdestoweniger ist gegebenenfalls die Erwirkung einer vollgueltigen

- 4 -

Vertretung der Schweiz im Verein mit Spanien und den skandinavischen Staaten, die sich in derselben Lage befinden, erstrebenswert, da dies nicht allein der sicherere Weg ist, sondern damit der Schweiz auch fuer spaetere aus der kommenden Zollkonferenz hervorgehenden Konferenzen das Mitspracherecht sichergestellt werden koennte, sodass sie sich nicht bloss mit der Verfolgung der Unterhandlungen durch einen offizioesen Vertreter zufrieden geben muesste.

Sollte die geplante Zolllarifkonferenz tatsaechlich auf Ende dieses Jahres oder Beginn des folgenden Jahres einberufen werden und Ihre Erhebungen ergeben, dass die Frage der Aufgabe der Exterritorialitaet nicht zur Sprache kommt, so waere ich Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir die Ernennung Ihres offizioesen Vertreters rechtzeitig bekannt geben wuerden. Mit Ruecksicht auf Herrn Generalkonsul Islers Abwesenheit und Krankheit wird wahrscheinlich nicht, wie es im Einvernehmen mit der Handelsabteilung vorgesehen war, mit dessen Ernennung zu rechnen sein, es sei denn, die Konferenz werde schliesslich doch noch auf einen spaetern Termin verschoben, der ihm die Teilnahme ermoeeglichen wuerde.

Ich fuege dem Bericht einen Durchschlag fuer die Handelsabteilung bei.

Genehmigen Sie, Herr Minister, erneut die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHES GENERALKONSULAT:



Verweser.